Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1879)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 7. Samstag den 15. Februar 1879.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 5. 80

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

EPISTOLA ENCYCLICA
Leonis PP. XIII.

VENERABILES FRATRES
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

(Schluß.)

Sane Ecclesia subiectæ multitudini Apostolicum præceptum iugiter inculcat: *Non est potestas nisi a Deo; quæ autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit: qui autem resistunt ipsi sibi damnationem acquirunt.* Atque iterum *necessitate subditos* esse iubet *non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam;* et *omnibus debita* reddere, *cui tributum tributum, cui vectigal vectigal, cui timorem timorem, cui honorem honorem.* Siquidem qui creavit et gubernat omnia, provida sua sapientia disposuit, ut infima per media, media per summa ad suos quæque fines perveniant. Sicut igitur in ipso regno cælesti Angelorum choros voluit esse distinctos aliosque aliis subiectos; sicut etiam in Ecclesia varios instituit ordinum gradus, officiorumque diversitatem, ut non omnes essent Apostoli, non omnes Doctores, non omnes Pastores; ita etiam constituit in civili societate plures esse ordines, dignitate, iuribus, potestate diversos; quo scilicet civitas, quemadmodum Ecclesia, unum esset corpus, multa membra complectens, alia aliis nobiliora, sed cuncta sibi invicem necessaria et de communi bono sollicita.

At vero ut populorum rectores potestate sibi concessa in ædificationem et non in destructionem utantur, Ecclesia Christi opportunissime monet etiam Principibus supremi iudicis severitatem imminere; et divinæ Sapientiæ verba usurpans, Dei nomine omnibus inclamat: *Præbete aures vos qui continetis multitudines et placetis vobis in turbis nationum; quoniam data est a Domino Potestas vobis et virtus ab Altissimo, qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur. Quoniam judicium durissimum his qui præsunt fiet... Non enim subtrahet personam cuiusquam Deus, nec verebitur magnitudinem cuiusquam; quoniam pusillum et magnum ipse fecit, et æqualiter cura est illi de omnibus. Fortioribus autem fortior instat cruciatio.* Si tamen quandoque contingat temere et ultra modum publicam a Principibus potestatem exerceri, catholicæ Ecclesiæ doctrina in eos insurgere proprio marte non sinit, ne ordinis tranquillitas magis magisque turbetur, neve societas maius exinde detrimentum capiat. Cumque res eo devenerit ut nulla alia spes salutis affulgeat, docet christianæ patientiæ meritis et instantibus ad Deum precibus remedium esse maturandum. — Quod si legislatorum ac principum placita aliquid sanciverint aut iusserint quod divinæ aut naturali legi repugnet, christiani nominis dignitas et officium atque Apostolica sententia suadent *obediendum* esse *magis Deo quam hominibus.*

Salutarem porro Ecclesiæ virtutem, quæ in civilis societatis ordinatissimum regimen et conservationem redundat, ipsa etiam domestica societas, quæ omnis civitatis et regni principium est, necessario sentit et experitur. Nostis enim, Venerabiles Fratres, rectam huius societatis rationem, secundum naturalis iuris necessitatem, in indissolubili viri ac mulieris unione primo inniti, et mutuis parentes inter et filios, dominos ac servos officiis iuribusque compleri. Nostis etiam per Socialismi placita eam bene dissolvi; siquidem firmitate amissa, quæ ex religioso coniugio in ipsam refunditur, necesse est ipsam patris in prolem potestatem, et prolis erga genitores officia maxime relaxari. Contra vero *honorabile in omnibus connubium,* quod in ipso mundi exordio ad humanam speciem propagandam et conservandam Deus ipse instituit et inseparabile decrevit, firmius etiam et sanctius Ecclesia docet evasisse per Christum, qui Sacramenti ei contulit dignitatem, et suæ cum Ecclesia unionis formam voluit referre. Quapropter, Apostolo monente, sicut Christus caput est Ecclesiæ, ita vir caput est mulieris; et quemadmodum Ecclesia subiecta est Christo, qui eam castissimo perpetuoque amore complectitur, ita et mulieres viris suis decet esse subiectas, ab ipsis vicissim fideli constantique affectu diligendas. — Similiter patriæ atque herilis potestatis ita Ecclesia rationem moderatur, ut ad filios ac famulos in officio continendos valeat, nec tamen præter modum excrescat. Secundum namque catholica documenta, in parentes et dominos cælestis Patris ac Domini dimanat auctoritas; quæ idcirco ab ipso non solum originem ac vim sumit, sed etiam naturam et indolem necesse est mutuetur. Hinc liberos Apostolus hortatur *obedire parentibus suis in*

Domino, et honorare patrem suum et matrem suam, quod est mandatum primum in promissione. Parentibus autem mandat: *Et vos, patres, nolite ad iracundiam provocare filios vestros, sed educate illos in disciplina et correptione Domini.* Rursus autem servis ac dominis per eumdem Apostolum divinum præceptum proponitur, ut illi quidem obediant *dominis carnalibus sicut Christo... cum bona voluntate servientes sicut Domino:* isti autem *remittant minas, scientes quia omnium Dominus est in cœlis et personarum acceptio non est apud Deum.* Quæ quidem omnia si secundum divinæ voluntatis placitum diligenter a singulis, ad quos pertinet, servarentur, quælibet profecto familia cælestis domus imaginem quamdam præseferret, et præclara exinde beneficia parta, non intra domesticos tantum parietes sese continerent, sed in ipsas respublicas uberrime dimanarent.

Publicæ autem ac domesticæ tranquillitati catholica sapientia, naturalis divinæque legis præceptis suffulta, consultissime providit etiam per ea quæ sentit ac docet de iure dominii et partitione bonorum quæ ad vitæ necessitatem et utilitatem sunt comparata. Cum enim Socialistæ ius proprietatis tamquam humanum inventum, naturali hominum æqualitati repugnans traducant, et communionem bonorum affectantes, pauperiem haud æquo animo esse perferendam, et ditiorum possessiones ac iura impune violari posse arbitrentur; Ecclesia multo satius et utilius inæqualitatem inter homines, corporis ingeniique viribus naturaliter diversos, etiam in bonis possidendis agnoscit, et ius proprietatis ac dominii, ab ipsa natura profectum, intactum cuilibet et inviolatum esse iubet; novit enim furtum ac rapinam a Deo, omnis iuris auctore ac vindice, ita fuisse prohibita, ut aliena vel concupiscere non liceat, furesque et raptores, non secus ac adulteri et idololatræ, a cælesti regno excludantur. — Nec tamen idcirco pauperum curam negligit, aut ipsorum necessitatibus consulere pia mater prætermittit: quin imo materno illos complectens affectu, e probe noscens eos gerere ipsius Christi personam, qui sibi præstitum beneficium putat, quod vel in minimum pauperem a quopiam fuerit collatum, magno illos habet in honore; omni qua potest ope sublevat; domos atque hospitia iis excipiendis, alendis et curandis ubique terrarum curat erigenda, eaque in suam recipit tutelam. Gravissimo divites urget præcepto, ud quod superest pauperibus tribuant; eosque divino terret iudicio, quo, nisi egenorum inopiæ succurrant, æternis sint suppliciis mulctandi. Tamdem pauperum animos maxime recreat ac solatur, sive exemplum Christi obiiciens, qui *cum esset dives propter nos egenus factus est;* sive eiusdem verba recolens, quibus pauperes beatos edixit et æternæ beatitudinis præmia sperare iussit. — Quis autem non videat optimam hanc esse vetustissimi inter pauperes et divites dissidii componendi rationem? Sicut enim ipsa rerum factorumque evidentia demonstrat, ea ratione reiecta aut posthabita, alterutrum contingat necesse est, ut vel maxima humani generis pars in turpissimam mancipiorum conditionem relabatur, quæ diu penes ethnicos obtinuit; aut humana societas continuis sit agitanda motibus, rapinis ac latrociniis funestanda, prout recentibus etiam temporibus contigisse dolemus.

Quæ cum ita sint, Venerabiles Fratres, Nos, quibus modo totius Ecclesiæ regimen incumbit, sicut a Pontificatus exordiis populis ac Principibus dira tempestate iactatis portum commonstravimus quo se tutissime reciperent; ita nunc extremo, quod instat, periculo commoti Apostolicam vocem ad eos rursus attollimus; eosque per propriam ipsorum ac reipublicæ salutem iterumque iterum precamur, obtestantes, ut Ecclesiam, de publica regnorum prosperitate tam egregie meritam, magistram recipiant et audiant; planeque sentiant, rationes regni et religionis ita esse coniunctas, ut quantum de hac detrahitur, tantum de subditorum officio et de imperii maiestate decedat. Et cum ad Socialismi pestem avertendam tantam Ecclesiæ Christi virtutem noverint inesse quanta nec humanis legibus inest, nec magistratuum cohibitionibus, nec militum armis, ipsam Ecclesiam in eam tandem conditionem libertatemque restituant, qua saluberrimam vim suam in totius humanæ societatis commodum possit exercere.

Vos autem, Venerabiles Fratres, qui ingruentium malorum originem et indolem perspectam habetis, in id toto animi nisu ac contentione incumbite, ut catholica doctrina in omnium animos inseratur atque alte descendat. Satagite ut vel a teneris annis omnes assuescant Deum filiali amore complecti, ejusque numen vereri; Principum legumque maiestati obsequium præstare; a cupiditatibus temperare, et ordinem quem Deus sive in civili sive in domestica societate constituit, diligenter custodire. Insuper adlaboretis oportet ut Ecclesiæ catholicæ filii neque nomen dare, neque abominatæ sectæ favere ulla ratione audeant: quin imo, per egregia facinora et honestam in omnibus agendi rationem ostendant, quam bene feliciterque humana consisteret societas, si singula membra recte factis et virtutibus præfulgerent. — Tandem cum Socialismi sectatores ex hominum genere potissimum quærantur qui artes exercent vel operas locant, quique laborum sorte pertæsi divitiarum spe ac bonorum promissione facillime alliciuntur, opportunum videtur artificum atque opificum societates fovere, quæ sub religionis tutela constitutæ omnes socios sua sorte contentos operumque patientes efficiant, et ad quietam ac tranquillam vitam agendam inducant.

Nostris autem vestrisque cœptis, Venerabiles Fratres, Ille aspiret, cui omnis boni principium et exitum acceptum referre cogimur. — Cæterum in spem præsentissimi auxilii ipsa Nos horum dierum erigit ratio, quibus Domini Natalis dies anniversaria. celebritate recolitur. Quam enim Christus nascens senescenti iam mundo

et in malorum extrema pene dilaps novam intulit salutem, eam nos quoque sperare iubet; pacemque, quam tunc per Angelos hominibus nuntiavit, nobis etiam se daturum promisit. Neque enim *abbreviata est manus Domini ut salvare nequeat, neque aggravata est auris ejus ut non exaudiat.* His igitur auspicatissimis diebus Vobis, Venerabiles Fratres, et fidelibus Ecclesiarum vestrarum fausta omnia ac læta ominantes, bonorum omnium Datorem enixe precamur, ut rursum *hominibus appareat benignitas et humanitas Salvatoris nostri Dei,* qui nos ab infensissimi hostis potestate ereptos in nobilissimam filiorum transtulit dignitatem. — Atque ut citius ac plenius voti compotes simus, fervidas ad Deum preces et ipsi Nobiscum adhibete, Venerabiles Fratres; et B. Virginis Mariæ ab origine Immaculatæ, ejusque Sponsi Josephi ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum suffragiis maxime confidimus, patrocinium interponite. — Interim autem divinorum munerum auspicem Apostolicam Benedictionem, intimo cordis affectu, Vobis, Venerabiles Fratres, vestroque Clero ac fidelibus populis universis in Domino impertimur.

Datum Romæ apud S. Petrum, die 28. Decembris 1878,

Pontificatus Nostri Anno Primo.

LEO PP. XIII.

*** Ueber die Theilnahme der katholischen Jurassier an den kirchlichen Wahlen.

Verschiedene katholische wie akatholische Zeitungen haben das neueste Vorgehen der jurassischen Katholiken bei kirchlichen Wahlen in wenig zutreffender Weise besprochen. Wir glauben daher, eine grundsätzliche Erörterung dieser Frage sei in der „Schweiz. K. Ztg." nicht inopportun.

I.

Die Kirche Christi ist eine wohlgeordnete, ihrer wesentlichen Organisation nach vollkommene Gesellschaft. An ihrer Spitze steht ein von Gott selbst eingesetztes Oberhaupt mit klar bestimmten Rechten und Vollmachten. Diesem einen Oberhaupte, dem Papste, sind die Bischöfe als Gehülfen beigeordnet, ebenfalls mit ihren eigenen Rechten. Der oberste Hirte wurde zum Fundamente des ganzen Gebäudes, zum Hirt der Schafe wie der Lämmer bestimmt. Es hat demnach der Papst vom göttlichen Stifter Alles erhalten, was zur Leitung der Kirche nothwendig ist und ihm die wahre, vollkommene, aber nicht die willkürliche Herrschaft über die Gesammtkirche sichert.

Zur Lösung dieser Aufgabe, die „Kirche Gottes zu regiern", sind ihm von Christus im heiligen Geiste die Bischöfe beigeordnet, jedoch in Unterwürfigkeit unter ihn, und haben sie auch ihre Rechte direkt von Christus, so steht ihnen deren Ausübung doch nur in dem Maße zu, als der eine, über die ganze Heerde gesetzte Oberhirt ihnen die Leitung eines Theiles desselben anvertraut.

Was die Priester betrifft, haben sie ihre Priesterwürde, aber auch nur diese, von Christus durch Vermittlung der Bischöfe empfangen. An der kirchlichen Regierungsgewalt haben sie, auf Grund der hl. Weihung, noch keinerlei Antheil; wohl aber sind sie befähigt, Mitarbeiter der Bischöfe zu werden, sofern und in so weit als der Bischof ihnen die Vollmacht zur Leitung eines Theiles der ihm anvertrauten Heerde überträgt.

Den Laien endlich steht die Leitung der Kirche in keinerlei Weise zu. Sie genießen deren Wohlthaten im Lehrwort und in der Gnadenspendung. Will es zuweilen in unsern Tagen den Männern die an der Spitze bürgerlicher Organisationen und großartiger Unternehmungen stehen, auffällig vorkommen, daß ihnen in den Angelegenheiten der Kirche nicht auch ähnliche Rechte zustehen, so vergessen sie eben, daß die Superiorität auf einem Lebensgebiete noch lange nicht zur Superiorität auf allen Lebensgebieten berechtigt, und daß es im Interesse wie der Freiheit, so auch der sozialen Ordnung liegt, daß in jeder Sphäre nur die jeweiligen Berufenen die Leitung führen.

Die Kirche stellt somit in ihrer Organisation eine allseitig wohlgeordnete, einheitliche Gesellschaft dar: Haupt und Glieder sind an ihrem Platze und vollziehen die ihnen zustehende Funktion. Das Haupt gebietet, die Glieder gehorchen: im umgekehrten Falle wäre die Kirche nicht mehr der wohlorganisirte Leib im paulinischen Sinne, sondern eine Mißgeburt. Daß sie Letzteres niemals werden wird, trotz der zeitweiligen Bestrebungen, sie nach den sehr wandelbaren Mustern politischer Einrichtungen zu „reorganisiren" — dafür bürgt uns die Verheißung Christi.

II.

Aus dieser, den heiligen Schriften und einer achtzehnhundertjährigen Tradition entnommenen Schilderung des Geistes der Kirche ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß den Gläubigen die eigentliche Wahl ihrer geistlichen Hirten nie und nimmer zusteht. Der Souverän wählt seinen Minister, der Herr seinen Gehülfen, nicht umgekehrt. Nur seichte Oberflächlichkeit kann von einer „Volkssouveränität" in kirchlichen Dingen sprechen. Souverän ist nur derjenige, von welchem die Güter, um welche es sich im fraglichen Lebenskreise handelt, ausgehen. Wahrheit und Gnade aber gehen von Christus aus: er allein ist der Souverän der Kirche, welche diese beiden Heilsgüter an den Einzelnen vermitteln soll; er allein hat seine Minister, seine Organe zu bestimmen. Das hat er in unzweideutigster Weise gethan: die Apostel und ihre Rechtsnachfolger, d. h. die lehrende Kirche, hat er sich auserwählt.

Diese Kirche ist es demnach, welche ihre Diener auswählt, aussendet, bevollmächtigt; sie hat zu bestimmen, wer hier und wer dort das Wort Gottes verkünden, die Sakramente ausspenden, die Heerde Christi leiten soll. Hieran vermag eine andersgestaltete Ordnung des bürgerlichen Lebens nichts zu ändern. Wir haben es hier, was den Grundsatz betrifft, mit einem Glaubensartikel zu thun; die jeweilige Anwendung dieses Grundsatzes aber ist Sache der kirchlichen Disciplin

III.

Allerdings wird gar oft, und zwar mit einem Nachdruck, als wenn es sich um eine zweifellose Wahrheit handelte, die Behauptung aufgestellt: in den ersten Jahrhunderten des Christenthums hätten die Laien die verschiedenen Kirchendiener gewählt, und auf diese urchristliche Einrichtung müsse wieder zurückgegriffen werden. Solche Behauptungen schmeicheln der Menge und machen ihren Urheber populär; aber zu solchen Zwecken etwas behaupten, was der Geschichte widerspricht, ist nicht ehrlich!

Haben denn die Apostel und die übrigen Jünger den Herrn gewählt? Auf diese Frage hat Christus eine feierliche, für alle Jahrhunderte gültige Antwort gegeben: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt, damit ihr gehet und Frucht bringet." Und haben nicht hinwiederum die Apostel ihre Jünger auserwählt, und sie in die verschiedenen Städte und Länder ausgesendet, um daselbst Kirchen zu gründen oder die bereits gegründeten zu erhalten? „Wie wollen sie predigen, wenn sie nicht gesendet sind?" Also auf Grund einer Sendung, und zwar einer Sendung Seitens der Apostel, wirkten die Priester in der Urkirche.

In der Folge, als bereits zahlreiche christliche Gemeinden bestanden, wurden allerdings an vielen Orten die Gläubigen über die Wahl der Bischöfe, resp. des Papstes zu Rath gezogen; niemals aber hat die Kirche weder einem einzelnen Laien noch einer Laienversammlung die eigentliche, definitive Ernennung des Papstes oder der Bischöfe zuerkannt. Es mag ja wohl vorgekommen sein, daß solche Rechtsusurpation angestrebt wurde, aber niemals ist sie zu Recht erkannt worden. Die Geschichte bezeugt, daß an der Spitze solcher „Wahlversammlungen" stets die Bischöfe und der Klerus standen, und die bezügl. Wahlen hatten mehr nur den Charakter freudiger Acclamationen, der Hochachtungs- und Gunstbezeugung für einzelne verdiente, würdige Kleriker. Zudem wurden sie erst durch die päpstliche, resp. bischöfliche Bestätigung rechtskräftig. Im christlichen Alterthume sowenig als heute hat je die Kirche auf das Recht der Sendung ihrer Diener verzichtet.

Allerdings wird nicht in Abrede gestellt daß, so sehr einerseits an diesem Grundsatze festgehalten wurde, die kirchliche Disciplin in Anwendung desselben, den Bedürfnissen der verschiedenen Zeiten gerecht zu werden wußte. Zur Anerkennung geleisteter Dienste, wie zur Förderung der Künste und der Wissenschaften, hat die Kirche sehr häufig einzelnen Fürsten, Regierungen, Gemeinden und Privaten das sog. Patronatsrecht eingeräumt, kraft dessen es ihnen zukam, unter Beobachtung genau bestimmter Regeln, für einzelne Pfründen, auch für Pfarrstellen, die ihnen geeignet scheinenden Candidaten zu präsentiren, resp. zu ernennen.

Allein gerade die Thatsache, daß alle diese Concessionen auf positiven Vereinbarungen mit der Kirche beruhen, bestätigt aufs unzweideutigste das ursprüngliche und positive Recht der Kirche, ihre Diener zu ernennen. Dies Recht, welches man heute in Frage stellen und der Kirche geradezu denegiren möchte, haben im Laufe der Jahrhunderte die Staaten, die Gemeinden und die einzelnen Privaten anerkannt; denn wer eine Rechtsconcession wünscht, wendet sich eben an denjenigen, welches das fragliche Recht besitzt!

Sodann darf nicht übersehen werden, daß die Kirche auch da, wo sie das Wahlrecht Andern eingeräumt hat, doch jederzeit das Recht, die getroffene Wahl zu bestätigen, sich vorbehalten hat, so daß dem Gewählten die Jurisdiktion, beziehungsweise die Seelsorge erst durch die kirchliche Genehmigung übertragen wird. Es ist somit jenes „Wahlrecht" eigentlich ein Präsentationsrecht, und der Priester, welcher von einer, das Wahlrecht besitzenden Gemeinde gewählt worden, ist durch diese Wahl noch nicht Pfarrer geworden; dies wird er erst durch die bischöfliche Genehmigung und Bestätigung der Wahl.

IV.

In neuester Zeit haben es einzelne Machthaaer, zumal in den zum Bisthum Basel gehörenden Kantonen, für hohe Staatsweisheit erachtet, über rechtsgültige Verträge hinwegzuschreiten, kirchliche Vollmachten sich beizulegen, insonderheit das Pfarrwahlrecht sich selbst anzumaßen oder, wo das nicht wohl anging, es den Pfarrgemeinden zu „schenken". Daß man sich, im Kampfe gegen die Kirche, vorzugsweise und mit zähester Energie gerade auf das „Pfarrwahlrecht" geworfen, zeugt, wenn auch nicht von staatsmännischer Weisheit, so doch von Schlauheit: hatte man einmal den Einfluß des Pfarrers, an welchem meistenorts die ächtvolksthümlichen, gemeindefreiheitlichen Bestrebungen ihren Stützpunkt fanden, gebrochen und ihn zur willfährigen Kreatur der jeweiligen Machthaber entwürdigt, so war die Staatsomnipotenz um ein Namhaftes ihrer Verwirklichung näher gekommen. Denn offenbar handelte es sich bei diesem Kampfe gegen den Jahrtausende alten rechtlichen Besitzstand der Kirche nicht etwa darum, den Pfarrgemeinden würdigere Seelsorger zu verschaffen; weßhalb denn auch die Kirche, die Bischöfe, selbst die katholischen Pfarrgemeinden in ihren bezüglichen Voten dagegen protestirt haben.

Den Letztern sollte auch jetzt die, für das Gedeihen der Gemeinwesen so nöthige Ruhe noch nicht beschieden sein. Herrschgewaltige, welche das moderne Geheimmittel der „freien Volksabstimmung nach der Intention des Regenten" besitzen, haben — mit Beihülfe protestantischer Mehrheiten und Minderheiten dem katholischen Volke Gesetze auferlegt, kraft welcher die Seelsorger aufs Niveau von Taglöhnern herabgedrückt und nur „auf Kündigung" für fünf oder sechs Jahre angestellt werden sollten. So hat man das altehrwürdige kirchliche Benefizialrecht, welches den Ortspfarrer nicht nur gegen die Begehrlichkeiten einer momentan aufgeregten Pfarrgemeinde sicherstellte, sondern ihm selbst dem Bischof gegenüber eine gewisse, legale Selbstständigkeit verschaffte, gewaltthätig durchbrochen. Man gab sich den Anschein, die **Gemeindefreiheit** zu erweitern,

während man sie in der That **geschwächt**, d. h. all' jenen unheimlichen, irreligiösen und schismatischen Elementen, welche den Frieden und damit die Kraft einer Gemeinde untergraben, Thür und Thor geöffnet hat.

Konnten die Priester, auch bei ungeheuchelter Ehrfurcht vor den Staatsbehörden, diese Gesetze inhaltlich anerkennen? Nie und nimmer! Die Thatsache, daß sie erlassen worden, konnten sie allerdings weder ignoriren noch in Abrede stellen; diese Thatsache anerkannten und anerkennen sie, dieser Thatsache gemäß handeln sie. Ein Weiteres zu thun verbieten ihnen nicht nur Recht und Ehre, sondern auch das heiligste Interesse der katholischen Gemeinden. Diese selbst haben sich diesen Gesetzen eher gebeugt, als daß sie dieselben von den Machthabern wie Geschenke acceptirt hätten; ihr Fehler hiebei, ja ihr großer Fehler besteht darin, kirchenfeindlichen Männern bei Besetzung der Staatsämter ihre Voten zugewendet zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

△ Solothurn am 9. Februar.

Aus dem Resultate der „Pfarrwiederwahl" vom letzten Sonntage haben sich zwei erfreuliche Thatsachen ergeben. Einerseits hat das katholische Solothurnervolk in seiner großen Mehrheit das „Recht", welches ihm durch das Wiederwahlgesetz oktroyrt worden, als das betrachtet und gehandhabt, was es thatsächlich ist, d. h. als einen legalen Anlaß, den Seelsorgern seine Anerkennung auszusprechen. Anderseits ist der Mißcredit, in welchen der „schweizerische Deutschkatholicismus" durch die Bekenntnisse Watterichs in Basel, die Schnurrpfeifereien der eingewanderten Apostaten im Jura und in Genf, die wunderlichen Verhandlungen und Beschlüsse der versammelten „Kirchenväter" in Biel, die bedeutsamen Geständnisse bernerischer und genferischer Staatsmänner 2c. hineingerathen, — dieser Mißcredit ist auch von denjenigen Regenten, welche sonst etwa gerne den 9. Februar zu einem kleinen Staatsstreiche benützt hätten, in soweit gewürdigt worden, daß sie ihren Anhängern in den einzelnen Gemeinden abgewunken und „Gewehr bei Fuß" commandirt haben.

Selbst den Verdruß, welchen ihnen das „offene Wort an das kath. Solothurnervolk über die Wiederwahl der Geistlichen" verursacht hat, haben sie, im Ganzen genommen, mit Würde und Klugheit übertragen. Dies „offene Wort" hatte nämlich mit einer Klarheit und Entschiedenheit, die selbst in katholischen Kreisen fast inopportun schien, das Wiederwahlrecht auf seinen wahren Werth und seine reelle Bedeutung zurückgeführt, und mußte schon deßhalb in radikalen Regionen um so unangenehmer berühren, als es nicht etwa von den betheiligten Pfarrern, sondern von Laien, die am 22. Dezember abhin in Wangen eine Versammlung gehalten, ausgegangen war.

In allen Pfarreien war das Resultat der „Wiederwahl" eine Bestätigung der bisherigen Seelsorger. Nur in Lostorf und in Niedergösgen hat die Wahl noch keinen legalen Abschluß gefunden und wird zweifelsohne eine zweite Wahl angeordnet werden. In Deitingen herrschte bei der Wahl „ausschließliche Einstimmigkeit", indem von 113 Stimmberechtigten alle Anwesenden 101 ihre Stimme für Hrn. Pfarrer Adler abgaben. Mit dem Resultat wurde dem Bestätigten auch eine Dankes- und Ergebenheitsadresse, unterzeichnet vom Gemeinderath, Schulkommission und Lehrern, Namens der Gemeinde überbracht. Aehnliches geschah in mehreren andern Gemeinden.

Eigenthümlich hatte sich das Resultat in **Starrkirch-Dulliken** gestaltet, wo die Regierung auf jurassische Weise durch Polizeigewalt den Römisch-Katholischen den Eintritt in das Stimmlokal verweigerte; diese letztern zogen sich unter Leitung ihrer Ammänner in das Schulhaus zurück, wo sie dann mit 414 Stimmen Hrn. Hügi als provisorischen Pfarrer ernannten, während die Altkatholiken in der Kirche mit 105 Stimmen gegen 11 Hrn. Gschwind bestätigten. Der „Anzeiger" berichtet hierüber wie folgt:

„Schon seit längerer Zeit hatte sich das Gerücht verbreitet, die Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken, und zwar auch der angesehenere Theil der dortigen Altkatholiken, sei des confessionellen Haders, sowie des Herrn Paulin Gschwind, gründlich satt und wünsche die Herstellung der alten, normalen Verhältnisse, d. h. die Wiederherstellung der katholischen Pfarrgemeinde, wie sie früher in friedlicher Eintracht bestanden. Dieser Mittheilung gegenüber verhielten wir uns, so glaubwürdig auch deren Quelle war, etwas skeptisch. Wußten wir doch, daß eine namhafte Zahl der Einwohner von Starrkirch-Dulliken, in zaghafter Unterschätzung ihrer freiheitlichen Mannesrechte und ihrer Leistungen als Arbeiter in Olten, bei Abstimmungen und Wahlen sich gar zu ängstlich dem jeweiligen, via Olten vom Solothurner Rathhause (linker Flügel) kommenden mot d'ordre zu unterwerfen pflegen. Wir wußten, daß eine Niederlage des Herrn Paulin Gschwind von besagtem linken Rathhausflügel als verlorne Entscheidungsschlacht des Altkatholicismus im Kanton Solothurn betrachtet und darum alle Hebel (deren es bei den Machthabern bekanntlich sehr viele und sehr wirksame gibt!) in Bewegung würden gesetzt werden, um einer solchen Niederlage vorzubeugen."

„Und siehe, trotz allen Hoch-, Unter- und Seitendruckes erklärte letzten Sonntag die Wahlversammlung von Starrkirch-Dulliken mehrheitlich: sie sei bereit, Herrn Paulin Gschwind seinem Heimathkantone Baselland wieder zur Verfügung zu stellen, indem sich **114** Stimmen auf den römisch-katholischen Herrn Pfarrer Hügi und nur **105** Stimmen auf Herrn Gschwind vereinigten."

„Wir zweifeln nicht daran, die hohe Regierung wird von ihrem Rechte oder um uns correkter auszudrücken, von ihrer Macht Gebrauch machen, die Wahl vom 9. Februar cassiren — und mit

Beihülfe der von Hrn. Bankdirektor Kaiser besprochenen Hochdruckmaschine — den Herrn Paulin Gschwind wieder zum Pfarrer" von Starrkirch galvanisiren. Allein auch eine zweite Wahl wird an der Thatsache immerhin nichts mehr zu ändern vermögen: daß die Mehrheit der Gemeinde Starrkirch-Dulliken, und zwar der angesehenere Theil der Pfarrgemeinde, dem altkatholischen Herrn Paulin Gschwind den Abschied gegeben."

„Diese Thatsache wird in der ganzen Schweiz ein gewisses Aufsehen erregen!"

„Herr Paulin Gschwind hat sich früher in mehrern Publikationen als „Wächter auf dem St. Ursenthurm" produzirt. Ob diese Stelle zur Zeit vakant ist, wissen wir nicht; jedenfalls wäre der Broderwerb durch solch' ehrlichen Wächterdienst einer „Pfarrverwaltung" vorzuziehen, die unter solchen Umständen das Volksverdikt erfahren hat."

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Die hiesige Regierung hat in ihrer Würdigung des Altkatholicismus einen bedeutsamen Schritt vorwärts gethan, indem sie, anläßlich der Pfarrwahl in Starrkirch-Dulliken, entschied: Wo christkatholische und römisch-katholische Gemeinden auseinander geschieden seien, können die Einen sich bei der Pfarrwahl der Andern, „ebensowenig betheiligen als die Protestanten bei den Wahlen katholischer Geistlichen, und umgekehrt."

Jura. Letzten Sonntag hat die Pfarrgemeinde Les-Bois einstimmig (247 Stimmen) hochw. Domherrn Saucy, seit 42 Jahren Seelsorger der Gemeinde, zu ihrem Pfarrer „gewählt".

Aargau. Hermetschwil hat die Pfarrbesoldung vorschußweise, d. h. bis ein mit dem Staate angehobener Prozeß entschieden sein wird, um 600 Fr. erhöht.

St. Gallen. Bei der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Febr. in Mels haben sich 938 Kirchgenossen betheiligt. „Soll die Pfarrkirche dem Bezirksgesangverein zur Abhaltung des Gesangfestes überlassen werden?" 580 Bürger haben diese Frage verneinend entschieden: die Kirche sei zum Dienste Gottes erbaut: werde sie auch durch profane Gesänge nicht entweiht, so finde sich doch das religiöse Gefühl durch solche Theilung des Tempels zwischen Gott und Welt verletzt. Offenbar hatte die Versammlung eine, über das eigentliche, spezielle Traktandum weit hinausgehende Bedeutung, was hüben und drüben gefühlt wurde. Um so ehrenvoller der Sieg!

Diözese Chur. (Mitgetheilt) Zur Kenntnißnahme für den Hochw. Clerus diene die Anzeige, daß Hochw. Hr. Joseph Imfeld vom Tit. bischöflichen Ordinariat Chur suspendirt worden ist.—

Da in letzter Zeit über das Befinden Sr. bischöflichen Gnaden Caspar durch die Zeitungen wiederholt ungenaue und mitunter geradezu widersprechende Nachrichten sich verbreitet haben, so sehen wir uns veranlaßt, vermittelst der „Kirchen-Zeitung" darauf aufmerksam zu machen, daß man Zeitungsberichte über unseren Hochwürdigsten Bischof mit großer Vorsicht aufnehmen möchte. Im Allgemeinen läßt sich über den Krankheitszustand Sr. bischöfl. Gnaden melden, daß derselbe stets veränderlich ist, eine Folge der Schwäche, die leider noch andauert und die den hohen Patienten gegen ungünstige Eindrücke und Einflüsse von außen äußerst empfindlich macht. Gegenwärtig befinden sich Se. Gnaden wieder besser, als im Monat Januar.

Genf. Fast gewinnt es den Anschein, als träume Carteret von Fazy, und wünsche mit Hülfe der Ultramontanen wieder auf die Füße zu kommen. Sein Organ, der „Genevois", spricht bereits der Versöhnung mit den Katholiken das Wort und hofft: „Regierung und Großer Rath werden gerne einwilligen, die Formalität des Eides durch eine Erklärung zu ersetzen, in welcher die erwählten Pfarrer bescheinigen, daß sie laut dem Organisationsgesetz für den katholischen Cultus gewählt sind." — Bekanntlich ist zur Stunde dieser Eid auf die schismatische Kirchenorganisation das Hinderniß, welches den katholischen Genfern es unmöglich macht, sich wie die Katholiken im Jura an den kirchlichen Wahlen zu betheiligen.

† Aus und von Rom. (10. Febr.) Der Todestag Papst Pius IX. wurde in Rom mit außerordentlicher Theilnahme gefeiert. Papst Leo XIII. wohnte mit den Kardinälen, Prälaten, dem diplomatischen Korps und dem Hofstaat dem Trauergottesdienst in der Sixtinischen Kapelle bei. Das Grab des unvergeßlichen Papstes in der St. Peterskirche wurde den ganzen Tag besucht und in der Stadt waren viele Magazine und Werkstätten, wie an einem hohen Festtage geschlossen. Am 8. fanden die feierlichen Exequien in der St. Peterskirche und am 11. in der Lateranischen Basilika statt.

Zur Erinnerung an den Jahrestag seiner Wahl wird Papst Leo XIII. ein Consistorium halten und in demselben den Jubelablaß verkünden. Als Zeit zur Gewinnung des Ablasses in und für Rom wird die hl. Fastenzeit bestimmt, außerhalb Rom erhalten die Bischöfe Vollmacht, diejenige Zeit hiefür festzusetzen, welche für ihre Diözesen im Laufe des Jahres 1879 sich am besten eignet. Im gleichen Consistorium wird der Papst viele Bischöfe für Italien und das Ausland ernennen, hingegen sind alle Kardinalsernennungen auf ein späteres Consistorium verschoben.

Auf die Enzyklika über den Sozialismus erfolgt in nächster Zeit ein neues Rundschreiben des Papstes von höchster Wichtigkeit. Dasselbe bespricht die Studien, die Seminarien und die Universitäten im Allgemeinen und erörtert die Fragen, welche die gute Erziehung der Jugend und die Rechte der Kirche bezüglich der Unterrichtsfrei-

heit betreffen. Papst Leo XIII. bearbeitet selbst dieses Rundschreiben und dasselbe ist seiner Vollendung nahe.

Trotz der eigenen Bedrängniß fährt der hl. Vater im Wohlthun fort. So hat er dieser Tage dem Kloster der Augustinerinnen, die in größter Noth sich befanden, 250 Lire gesendet, und zum Bau der Kirche der hl. Rosa von Lima dem apostolischen Delegaten von Peru eine zweite Rate von 1000 Lire als Geschenk übermittelt. Der hl. Vater läßt sich namentlich auch die Sorge für die Kinderwelt angelegen sein. So hat er neulich 3000 Lire dem Kinder-Asyl des Stadtviertels Trastevere überwiesen. — Bei diesem Anlasse können wir auch die Mittheilung mancher liberalen Blätter, „der Papst wünsche aus Sparsamkeitsrücksichten, daß die Absendung von Telegrammen an ihn beschränkt werde," als gänzlich unbegründet erklären. Der Papst wird den letzten Peterspfennig dazu verwenden, um mit seinen getreuen Kindern in der ganzen Welt telegraphisch in Verbindung zu bleiben.

Papst Leo XIII. empfängt allerhand Beweise der Zuneigung. So haben dieser Tage die schweizerischen Offiziere und Unteroffiziere des früheren päpstlichen Heeres aus der Schweiz dem heiligen Vater eine Adresse und einen Peterspfennig von 655 Lire in Gold übersandt. In Vertretung des an der Reise verhinderten ehemaligen Generales Courten hatte der Commandant der Schweizergarde im Vatikan, Graf Ludwig Courten die Ehre, Beides zu überreichen.

Der hl. Vater hat die Freude, daß während des ersten Jahres seines Pontificates fast die Hälfte der französischen Bischöfe die Reise ad limina apostolorum unternommen hat. Augenblicklich weilen mehrere französische Bischöfe hier, und erwartet wird aus England der Kardinal Manning, mit dem Leo XIII. in wichtigen Angelegenheiten conferiren will.

Der hl. Vater hat der «Société scientifique» zu Brüssel ein anerkennendes, huldvolles Schreiben zugehen lassen, worin namentlich die nothwendige und thatsächliche Uebereinstimmung zwischen dem Glauben und der Vernunft hervorgehoben wird.

Auch hat der hl. Vater, wie wir aus sicherer Quelle wissen, mehrere Wochen vor der Publikation der letzten Enziklika durch den Kardinalstaatssekretär mittelst der Nuntien den europäischen Staatslenkern ein vertrauliches Schreiben in Betreff der Gefahren des Socialismus zugehen lassen, welches noch den Zweck verfolgte, die Monarchen auf die Enzyklika vorzubereiten.

Der katholische Regionalcongreß zu Genua, dessen Eröffnung wir bereits gemeldet, beschäftigte sich in seinen mehrtägigen Sitzungen namentlich mit der Organisation der Pfarrvereine, welche den Zweck verfolgen, den Glauben und die Autorität der Kirche gegenüber dem religiösen Indifferentismus und der Immoralität zu vertheidigen. Als Mittel zu diesem Ziele empfahl der Congreß:

1. dahin zu streben, daß die Gemeinschaft zwischen Pfarrer und Pfarrangehörigen immer größer werde, im Gegensatz zu den Bestrebungen der Freimaurer, die auf eine Trennung Beider hinarbeiten;

2. die gute Presse überall zu verbreiten und in jeder Pfarrei eine Volksbibliothek zu gründen;

3. für die Unterstützung der katholischen Schulen einzutreten.

Dem apostolischen Stuhle gegenüber hat die italienische Regierung in letzter Zeit einige Ungerechtigkeiten gut gemacht. So ist nun bestimmt, daß dem Patriarchen von Venedig endlich einmal das schon längst nachgesuchte Exequatur ertheilt werden wird. — Dem Bischofe von Chioggia wurde am 22. Januar das königliche Dekret zugestellt, in welchem ihm das Exequatur zuerkannt wird. — Eine fatale Situation hat sich die Regierung durch den Prozeß gegen den Erzbischof von Chieti geschaffen. Die ganze Diözesanbevölkerung entsendet in Folge des Prozesses Deputationen an ihren Oberhirten, das dortige Advokatencollegium hat sich freiwillig zur Vertheidigung angeboten, und ein verurtheilendes Erkenntniß dürfte die Liebe Aller zu dem Kirchenfürsten nur erhöhen, die Erbitterung gegen die Regierung dagegen vergrößern. — Die Regierung hat daher gut gefunden, den Prozeß, als habe der vom Papst gewählte, aber vom Staat nicht anerkannte Erzbischof bischöfliche Rechte usurpirt — einstweilen zu suspendiren. —

Die Vatikan-Fabel-Blätter verkündeten dieser Tage schadenfroh, Papst Leo XIII. habe die Verehrung der allerseligsten Jungfrau unter dem Titel: „Jungfrau von Salette" untersagt. Wir können diese auch schon in deutsche Blätter übergegangene Nachricht auf das Entschiedenste dementiren. In dem jüngst erlassenen, von dem Cardinal Bartolini unterzeichneten Dekret der Ritencongregation enthält sich der apostolische Stuhl jeglichen Urtheils darüber, ob die Erscheinungen, welche der Grund waren, warum Salette zu einem Wallfahrtsorte geworden ist, in Wirklichkeit stattgefunden haben, oder nicht. Der Wallfahrtskirche, wird aber in Anbetracht der vielen Gebetserhörungen, die daselbst bereits stattgefunden haben, der Charakter einer Basilica minor verliehen.

Zugleich wird auch die Erlaubniß ertheilt, das Bild der allerheiligsten Jungfrau von Salette feierlich krönen zu dürfen und wird mit der Vornahme dieser Ceremonie der Erzbischof von Paris, Msr. Guibert, betraut. Bezüglich des zu krönenden Bildnisses, sowie auch bezüglich aller die Erscheinungen zum Gegenstande habenden Bildnisse, wird die Beobachtung der Vorschriften von Neuem eingeschärft, welche Urban VIII. bezüglich der Anfertigung der Heiligenbilder erlassen hat. Die Bilder selbst werden keineswegs verboten. Auch wird die Frömmigkeit und Aufrichtigkeit der Schwester Melania mit nichten in Zweifel gezogen, sondern das Urtheil hierüber sowie über die Frage, ob die Erscheinungen in Wirklichkeit stattgefunden, bleibt vollkommen dem zuständigen Bischof gewahrt.

Frankreich. Letzten Sonntag, Abends 4 Uhr, wurde zu Paris im Theater «folies Montholon» von Herrn Loyson die «Eglise catholique gallicane» gegründet, und zwar, wie der Herr Gründer ausdrücklich hervorhob, im Namen eines englischen, eines griechischen und des „nationalschweizerischen" Bischofs. Der Ort der Gründung war nicht unpassend, und dürfte fortan, wie der „Figaro" meint, zu Ehren des Gründers «folies Loyson» genannt werden; die Zeit jedoch scheint nicht gut gewählt, da die Gründerperiode vorüber ist.

⊢ Die katholischen Blätter nennen das neue Ministerium ein „Hugenottenministerium". Dem „Monde" zufolge zählt es vier Protestanten, dem „Français" zufolge sogar fünf, nämlich: Waddington, Freycinet, Léon Say, Le Royer und Jauréguiberry. Dazu kommt noch, daß dem „Monde" zufolge, vier übrige Mitglieder Freidenker sind und der culturkämpferische Marcère allein den Katholicismus repräsentirt. Einen stärkeren Faustschlag konnte man dem katholischen Lande nicht versetzen.

Deutschland. In Preußen sind zur Zeit mehr als 1200 katholisch: Pfarrgemeinden ihrer Seelsorger beraubt. Heerden ohne Hirten — immerhin noch besser als die altkatholischen Hirten ohne Heerden!

Amerika. Am 6. Februar hat unser schweizerische Landsmann, Erzbischof Henni von Milwaukee, sein 50jähriges Priesterjubiläum gefeiert.

⊢ Bei der Jubelfeier der Stadt Franzisko sprach ein protestantischer Staatsmann, J. W. Dwinelle: „Ich freue mich über die Macht und das Gedeihen der heiligen apostolischen, römisch-katholischen Kirche, und wenn ich voraussage, sie werde hundert Jahre später mächtiger als je zuvor sein, und ihre größte Macht werde sie in den Vereinigten Staaten entfalten, so geschieht das deshalb, weil mein Herz diese Prophezeiung begleitet. Sie, diese Kirche, ist die Mutter aller modernen Civilisation, die Pflegerin aller freien politischen Institutionen..."

Personal-Chronik.

Wallis. In Ernen ist Hochw. Herr Dekan Mengis gestorben.

Graubünden. Zum Pfarrer von Trimmis wurde der Hochw. Herr Peter Balzer von Alvenen gewählt.

Schwyz. Zum Pfarrer von Wangen wurde Hochw. Hr Pfarrer Benziger in Rheinau gewählt.

Thurgau. In Gachnang wurde Hochw. Herr Leibold, s. Z. Pfarrhelfer in Muri, als Pfarrer installirt.

Literarische Anzeige.

Von Anfang nächster Woche an kann **„Leichtfaßlicher Beicht- und Communion-Unterricht"** bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn bezogen werden. Derselbe ist von Hochw. Pfarrer Bobst in Herbetswil bearbeitet, ist vom Hochwürdigsten Bischofe approbirt, von tüchtigen Katecheten als sehr brauchbares Lehrmittel anerkannt und kann daher den Hochw. Herrn Pfarrern auf den bevorstehenden Fastenunterricht auf's Beste empfohlen werden. Auch wenn sie den Vorbereitungsunterricht auf die erste hl. Beicht oder Communion schon begonnen haben sollten, würden sie durch das empfohlene Lehrmittel darin wesentlich gefördert werden.

Preis per Exemplar 20 Cts., per Dutzend Fr. 2.

An unsere Leser.

Da sich die Zahl der Abonnenten auf die Kirchenzeitung seit dem Neujahr etwas vermehrt hat, so werden wir, soweit möglich, nebst dem „Pastoralblatt" hie und da noch eine andere Beilage erscheinen lassen.

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichniß des Jahrgangs 1878 wird im Laufe dieses Monats unfehlbar versandt.

Das Redaktions-Comite.

☞ Im Laufe nächster Woche werden die Pius-Annalen Nr. 2 versandt.

Durch **B. Schwendimann** kann stetsfort bezogen werden:

ROMA,

Die Denkmale der ewigen Stadt

von

P. Albert Kuhn, *O. S. B.*

mit 690 Illustrationen.

Vollständig in 24 Lieferungen à Fr. 1.

Mit prachtvoller Gratisprämie in Oelfarbendruck:

Maria von den Engeln.

Jemand wünscht ein vollständiges Exemplar **Roma die Denkmale der ewigen Stadt von P. Albert Kuhn** zum ausnahmsweise billigen Preis von Fr. 18. — (statt Fr. 24. —) zu verkaufen. (6

Näheres sagt die Expedition des Blattes.

Für die hochwürdige Geistlichkeit!

Neue Communion-Andenken

Gröste Auswahl (88 verschiedene Sorten) viele

neue Vorstellungen in feinst Farbendruck

wovon Muster und Preisverzeichnisse zu Gebote stehen von der **Kunstverlagshandlung**

Gebr. K. & N. Benziger

in Einsiedeln.

4⁶)

In Folge des Todes ihres Gatten ist die Unterzeichnete entschlossen, das von jenem unter der Firma ***A. Höchle-Sequin*** geführte

Paramenten- & Ornamenten-Geschäft

zu liquidiren.

Alle Artikel, des in allen für den kirchlichen Dienst nothwendigen Gegenständen wohl assortirten Lagers, wird die Unterzeichnete zu den möglichst billigsten Preisen absetzen, indem sie bei größern Bestellungen einen denselben angemessenen Rabatt und günstige Zahlungsbedingungen stellen wird.

Der Hochw. Geistlichkeit und den Tit. Kirchenvorstehern empfiehlt sich daher bestens

Frau A. Höchle-Sequin,

Oberdorfgasse, 2. Zürich.

5⁹)

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.